

## BENUTZERANLEITUNG GENAP-SCHWIMMFOLIE



# 1 Vorwort

Sehr geehrter Geschäftspartner,

Sie erhalten diese Gebrauchsanweisung als Informationsquelle über die:

**Genap-Schwimmfolie**

**Wir empfehlen Ihnen, dieses Dokument gründlich durchzulesen, bevor Sie die ersten Termine zur Besprechung des Baus vereinbaren!**

**So wissen Sie genauestens Bescheid und sind Sie in der Lage, eventuelle Fragen zu beantworten.**

Bei einer Vielzahl der in diesem Dokument aufgeführten Vorschriften und Anforderungen handelt es sich um eine Zusammenfassung der Anforderungen aus dem folgenden Dokument:

- „Nationale Beoordelingsrichtlijn voor het KOMO-attest voor Afdekkingen van Mestbassins, BRL-2342, een uitgave van KIWA NV“ (Nationale Beurteilungsrichtlinie für das KOMO-Zertifikat für Abdeckungen von Güllebehältern, BRL-2342, herausgegeben von der KIWA NV)

**Genap b.v.**

## Inhaltsverzeichnis

|                                                                                     |    |
|-------------------------------------------------------------------------------------|----|
| 1 Vorwort .....                                                                     | 2  |
| 2 Vorbereitung für die Montage der Genap-Schwimmfolie für Güllebecken .....         | 4  |
| 2.1 Vorbereitung .....                                                              | 4  |
| 2.2 Anmeldung .....                                                                 | 4  |
| 2.3 Witterungseinflüsse .....                                                       | 4  |
| 2.4 Montage der Schwimmfolie für Güllebecken .....                                  | 4  |
| 3 Vorbereitung für die Montage der Genap-Schwimmfolie für Güllesilos .....          | 5  |
| 3.1 Vorbereitung .....                                                              | 5  |
| 3.2 Anmeldung .....                                                                 | 5  |
| 3.3 Witterungseinflüsse .....                                                       | 5  |
| 3.4 Montage der Schwimmfolie für Güllesilos .....                                   | 5  |
| 4 Gebrauchs- und Wartungsanweisung für die Genap-Schwimmfolie für Güllebecken ..... | 6  |
| 4.1 Allgemeines .....                                                               | 6  |
| 4.2 Verwendung .....                                                                | 6  |
| 4.3 Wartung und Sicherheit .....                                                    | 6  |
| 5 Gebrauchs- und Wartungsanweisung für die Genap-Schwimmfolie für Güllesilos .....  | 8  |
| 5.1 Allgemeines .....                                                               | 8  |
| 5.2 Verwendung .....                                                                | 8  |
| 5.3 Wartung und Sicherheit .....                                                    | 8  |
| 6 Prüfung der Genap-Schwimmfolie .....                                              | 9  |
| 7 Verkaufsverfahren Genap b.v. ....                                                 | 9  |
| 8 Garantieschein für die Genap-Schwimmfolie .....                                   | 10 |
| 9 Genap bv Allgemeine Geschäftsbedingungen .....                                    | 11 |
| 10 Anhänge .....                                                                    | 16 |
| Zeichnungsblätter .....                                                             | 16 |
| Einverständniserklärung .....                                                       | 23 |

## 2 Vorbereitung für die Montage der Genap-Schwimmfolie für Güllebecken

### 2.1 Vorbereitung

Gegebenenfalls vorhandene alte Schwimmfolien sind vom Auftraggeber zu entfernen und zu entsorgen. Auch die Erdarbeiten sind vom Auftraggeber auszuführen (Einbindegraben ausheben).

Die Baustelle muss für LKWs und Krane erreichbar sein.

Bei der Montage muss das Becken leer und so zugänglich sein, dass die Plane verlegt werden kann.

Gegebenenfalls vorhandene Ablauföffnungen unter der Plane müssen mit einer Schutzabdeckung oder einer Käfigkonstruktion versehen werden, um ein Ansaugen der Plane bei der Verlegung zu verhindern.

### 2.2 Anmeldung

Örtliche Meldungspflichte und bewerbung eine gültige Baugenehmigung, falls notwendig, soll voraus Montage durch Kunde erledigt werden.

### 2.3 Witterungseinflüsse

Die Planung der Montage der Abdeckplane ist stark witterungsabhängig. Die Witterungsbedingungen können nämlich die Montage der Abdeckplane beeinflussen.

Die Plane kann nur bei einer Außentemperatur von  $\geq 5^{\circ}\text{C}$  und einer Folientemperatur von  $\geq 5^{\circ}\text{C}$  verlegt werden. Außerdem muss die Windstärke weniger als 4 Bft. betragen. Dies wird vom Bauleiter vor Ort beurteilt.

Hinweis: Die verwendete Folie entspricht den für Folie geltenden Anforderungen aus der Beurteilungsrichtlinie BRL-K 2342, „Mestbassins en Afdekkingen voor mestbassins“ (Güllebehälter und für Abdeckungen von Güllebehältern), herausgegeben von der KIWA NV, Rijswijk.

### 2.4 Montage der Schwimmfolie für Güllebecken

Die Montage der Schwimmfolie erfolgt in Absprache  $\pm 3$  Wochen nach Festlegung der endgültigen Foliengröße. In fast allen Fällen wird die Schwimmfolie komplett maßgefertigt geliefert. Wenn dies bei größeren Güllebecken nicht möglich ist, wird sie vor Ort zusammengeschnitten.

Der Auftraggeber muss sich um einen Kran kümmern. Mit Hilfe des Krans wird die Abdeckplane auf die Böschung gelegt. Unter Aufsicht eines Genap-Monteurs oder eines Montageteams von Dritten und ausreichenden Hilfskräften des Kunden wird die Folie ausgerollt. Die Anzahl der Hilfskräfte richtet sich nach der Größe der Schwimmfolie.

Um die erforderlichen Personen zu berechnen, teilt man die Anzahl der Quadratmeter der Folie (je Plane) durch 45 kg, wobei von einem spezifischen Gewicht von höchstens  $1\text{ kg/m}^2$  ausgegangen wird.

Unsere Planungsabteilung setzt sich bezüglich der Anzahl der Hilfskräfte bzw. des Einsatzes von Hilfskräften und einem Kran mit Ihnen in Verbindung.

Während der Montage der Schwimmfolie werden die Hilfskräfte in der angegebenen Anzahl beim Verlegen der Folie benötigt.

## 3 Vorbereitung für die Montage der Genap-Schwimmfolie für Güllesilos

### 3.1 Vorbereitung

Gegebenenfalls vorhandene alte Schwimmfolien sind vom Auftraggeber zu entfernen und zu entsorgen.

Die Baustelle muss für LKWs und Krane erreichbar sein.  
Bei der Montage muss das Silo leer und besenrein sein.

Gegebenenfalls vorhandene Ablauföffnungen unter der Plane müssen mit einer Schutzabdeckung oder einer Käfigkonstruktion versehen werden, um ein Ansaugen der Plane bei der Verlegung zu verhindern.

### 3.2 Anmeldung

Ortliche Meldungspflichte und bewerbung eine gültige Baugenehmigung, falls notwendig, soll voraus Montage durch Kunde erledigt werden.

### 3.3 Witterungseinflüsse

Die Planung der Montage der Abdeckplane ist stark witterungsabhängig. Die Witterungsbedingungen können nämlich die Montage der Abdeckplane beeinflussen.

Die Plane kann nur bei einer Außentemperatur von  $\geq 5\text{ °C}$  und einer Folientemperatur von  $\geq 5\text{ °C}$  verlegt werden. Außerdem muss die Windstärke weniger als 5 Bft. betragen. Dies wird vom Bauleiter vor Ort beurteilt.

Hinweis: Die verwendete Folie entspricht den für Folie geltenden Anforderungen aus der Beurteilungsrichtlinie BRL-K 2342, „Mestbassins en Afdekkingen voor mestbassins“ (Güllebehälter und für Abdeckungen von Güllebehältern), herausgegeben von der KIWA NV, Rijswijk.

### 3.4 Montage der Schwimmfolie für Güllesilos

Die Montage der Schwimmfolie im Güllesilo erfolgt in Absprache  $\pm 3$  Wochen nach Festlegung der endgültigen Foliengröße.

Der Auftraggeber muss sich um einen Kran kümmern, mit dem das Material in das Silo gehoben wird. Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass während des Ausrollens der Plane genügend Hilfskräfte zur Verfügung stehen. Dazu hält er mit der Planungsabteilung der Genap b.v. oder der beauftragten dritten Partei Rücksprache.

Die Anzahl der Hilfskräfte richtet sich nach der Größe der Schwimmfolie.

## 4 Gebrauchs- und Wartungsanweisung für die Genap-Schwimmfolie für Güllebecken

### 4.1 Allgemeines

- 4.1.1 Diese Gebrauchs- und Wartungsanweisung gilt für die von der Genap b.v. angefertigte Schwimmfolie. Die Schwimmfolie besteht aus einer Folie mit den gleichen Maßen wie die Bodenfolie und liegt bei leerem Zustand des Beckens auf dem Boden. In der Abdeckplane werden zusätzliche Schwimmkörper mit Entgasungsrohren angebracht. Dies ist keine Garantie dafür, dass sich unter der Schwimmfolie keine Gase ansammeln können. Die Abdeckung schwimmt und bewegt sich mit dem Flüssigkeitsstand des Behälters auf und ab.

### 4.2 Verwendung

- 4.2.1 Die (optionale) Öffnungsluke für Güllemixer muss während der Verwendung immer geschlossen sein.
- 4.2.2 Die Luken für Güllemixer dürfen nur bei Inspektionen und während des Mixens geöffnet werden/sein. Achtung: Halten Sie Ihren Kopf aufgrund der gefährlichen Gase immer von der Öffnung fern!
- 4.2.3 An der Außenseite des Genap-Güllebeckens darf keine feste Steigeinrichtung angebracht sein, über die die Schwimmfolie zugänglich ist.
- 4.2.4 Unmittelbar nach der Realisierung muss das Becken ca. 10-15 cm hoch mit Gülle oder Wasser gefüllt werden.
- 4.2.5 Es wird empfohlen, das Becken mit Gülle zu füllen, die vorher ausreichend gemixt wurde. Mittels Zermahlen oder Sieben ist zu verhindern, dass Gülleklumpen oder Fremdkörper in das System gelangen, die größer als 50 mm sind.
- 4.2.6 Das Becken darf höchstens bis ca. 20-75 cm unter dem Rand gefüllt werden, Abhängig von den örtlich geltenden Vorschriften.
- 4.2.7 Vor dem Abpumpen von Gülle aus dem Becken ist zunächst das gesamte auf der Abdeckplane befindliche Wasser abzupumpen oder abzuschöpfen. Anschließend ist die Gülle ausreichend durchzumixen. Wird das Wasser nicht von der Abdeckplane entfernt, fließt es zur tiefsten Stelle - der Stelle um die Saugleitung - auf der Plane, was zu Problemen beim Abpumpen führen kann.
- 4.2.8 Spätestens vor dem Abpumpen der letzten 50 bis 60 cm Gülle muss alles sichtbare Wasser von der Abdeckplane entfernt werden, um Schäden an der Abdeckplane zu vermeiden.
- 4.2.9 Beim Ein- und Abpumpen ist darauf zu achten, dass die Pumpenleistung nicht zu hoch ist, damit die Gülle ausreichend Gelegenheit zum Einstromen bekommt. Um Schäden am Becken zu vermeiden, sollte das Ein- und Abpumpen der Gülle überwacht werden. Zur Stabilisierung der Folie muss eine mindestens 10 cm hohe Schicht Gülle oder Wasser in dem Becken vorhanden sein.
- 4.2.10 Pumpenleistung  
Unten finden Sie eine Übersicht über die maximale und minimale Pumpenleistung je Leitungstyp und Durchmesser (das dies selbstverständlich von mehreren Faktoren abhängt, sind die genannten Leistungen nur indikativ):

|                               |                                               |
|-------------------------------|-----------------------------------------------|
| <u>Saug- und Füllleitung:</u> | Ø 250 mm: Max. 150 m³/h Min. nicht zutreffend |
|                               | Ø 315 mm: Max. 250 m³/h Min. nicht zutreffend |

- 4.2.11 Wenn Gülle in den Überlaufbehälter gelangt, muss dieser rechtzeitig entleert werden.

### 4.3 Wartung und Sicherheit

- 4.3.1 Führen Sie jede Woche eine komplette Prüfung des Beckens durch. Bei starkem Regen, Schnee oder Wind werden zusätzliche Kontrollen empfohlen. Bei einer Sichtprüfung ist zu kontrollieren, ob sich das gesamte System, einschließlich der Sicherheitseinrichtungen, in einwandfreiem Zustand befindet.
- 4.3.2 Bei der Sichtprüfung ist auf Folgendes zu achten:
- Sind alle Luken für Güllemixer korrekt verschlossen?
  - Im Falle von Schnee: Hat sich am kein Schnee angesammelt (ist die Abdeckung nirgends eingedellt)?
  - Es sollte immer Wasser auf der Abdeckplane stehen, damit sie nicht aufwehen kann. Es werden Kiessäcke auf die Abdeckplane (Innenseite der Böschung) gelegt, die das Abpumpen von Regenwasser erleichtern. In Gebieten mit extremem Wind verhindern diese Kiessäcke das Aufwehen der Abdeckplane. Die vorhandenen Kiessäcke sind auf Funktionstüchtigkeit etc. zu prüfen.

- 4.3.3 Überhängende Äste und Sträucher u.Ä. entlang des Beckens sind zu entfernen. Die gegebenenfalls vorhandene Bepflanzung rund um das System darf Kindern keine Möglichkeit bieten, über den Zaun oder den Beckenrand zu klettern.
- 4.3.4 Bei drohendem Frost muss kontrolliert werden, ob sich das System einschließlich der Sicherheitseinrichtungen in einwandfreiem Zustand befindet. Außerdem sind Leitungen, die nicht in frostfreier Tiefe verlegt worden sind, vor dem Einfrieren zu schützen. Vor der Frostperiode ist überschüssiges Wasser von der Abdeckplane zu entfernen. Während der Frostperiode ist regelmäßig zu kontrollieren, ob sich die Schwimmfolie im Güllebecken noch in einwandfreiem Zustand befindet und keine frostbedingten Schäden aufgetreten sind. Im Falle eines (drohenden) Schadens müssen Sie sich mit der Genap b.v. oder dem Wiederverkäufer in Verbindung setzen, um die Situation zu besprechen.
- 4.3.5 Das Becken muss von einer mindestens 1,80 m hohen Umzäunung umgeben sein. Diese Umzäunung muss mit einem Schloss verschlossen werden, wenn keine direkte Aufsicht geführt wird. Die Umzäunung und das Zugangstor müssen in einwandfreiem Zustand erhalten werden.
- 4.3.6 In jeder Ecke des Beckens ist eine ausreichend starke und schwere „Rettungsbahn“ anzubringen, mit deren Hilfe sich Menschen und Tiere aus dem Becken retten können. Als Rettungsbahn ist zum Beispiel ein Schlauch geeignet, der fest an einem Pfosten auf der Böschungskrone befestigt wird.
- 4.3.7 Stellen Sie sicher, dass keine (Nage-)Tiere im Becken oder um das Becken herum aktiv sind.
- 4.3.8 Weggespülte Bereiche der Böschung sind sofort instandzusetzen. Lose Folienteile im Einbindegraben sind sofort wieder zu befestigen.
- 4.3.9 Werden Mängel festgestellt, ist unverzüglich die Genap b.v. oder der Wiederverkäufer zu informieren. Bitte beachten Sie diesbezüglich auch die Garantiebedingungen.

## 5 Gebrauchs- und Wartungsanweisung für die Genap-Schwimmfolie für Güllesilos

### 5.1 Allgemeines

- 5.1.1 Diese Gebrauchs- und Wartungsanweisung gilt für die von der Genap b.v. angefertigte Schwimmfolie für Güllesilos, die aus einer Folie besteht, die um einen kreisförmiges PVC-Rohr Ø 160 mm gespannt ist, das dadurch eine schwimmende Abdeckung auf dem Flüssigkeitsstand im Silo bildet. In der Abdeckplane werden zusätzliche Schwimmkörper mit Entgasungsrohren angebracht. Dies ist keine Garantie dafür, dass sich unter der Schwimmfolie keine Gase ansammeln können.

### 5.2 Verwendung

- 5.2.1 Die (optionale) Öffnungsluke für Güllemixer muss während der Verwendung immer geschlossen sein.
- 5.2.2 Die Luken für Güllemixer dürfen nur bei Inspektionen und während des Mixens geöffnet werden. Achtung: Halten Sie Ihren Kopf aufgrund der gefährlichen Gase immer von der Öffnung fern!
- 5.2.3 An der Außenseite des Silos darf niemals eine feste Steigeinrichtung vorhanden sein, die Zugang zur Schwimmfolie bietet.
- 5.2.4 Das Silo darf höchstens bis ca. 20 cm unter dem Rand gefüllt werden.
- 5.2.5 Vor dem Abpumpen von Gülle aus dem Silo ist zunächst das gesamte auf der Abdeckplane befindliche Wasser abzupumpen oder abzuschöpfen. Anschließend ist die Gülle ausreichend durchzumixen. Wird das Wasser nicht von der Abdeckplane entfernt, fließt es zur tiefsten Stelle - der Stelle um die Saugleitung - auf der Plane, was zu Problemen beim Abpumpen führen kann.
- 5.2.6 Spätestens vor dem Abpumpen der letzten 50 bis 60 cm Gülle muss alles sichtbare Wasser von der Abdeckplane entfernt werden, um Schäden an der Abdeckplane zu vermeiden.
- 5.2.7 Beim Ein- und Abpumpen ist darauf zu achten, dass die Pumpenleistung nicht zu hoch ist, damit die Gülle ausreichend Gelegenheit zum Einstromen bekommt. Um Schäden an der Schwimmfolie zu vermeiden, sollte das Ein- und Abpumpen der Gülle überwacht werden.
- 5.2.8 Zum Schutz vor Aufwehen sollten immer mindestens 3 cm Wasser auf der Schwimmfolie stehen. Vor dem Entleeren des Silos ist möglichst viel Wasser zu entfernen, um Schäden zu vermeiden. Vermeiden Sie eine Überbelastung der Plane durch Pumpen oder Mixen und überwachen Sie diese Vorgänge.

### 5.3 Wartung und Sicherheit

- 5.3.1 Führen Sie jede Woche eine komplette Prüfung der Schwimmfolie im Silo durch. Bei oder nach starkem Regen werden zusätzliche Kontrollen empfohlen.
- 5.3.2 Bei der Sichtprüfung ist u.a. auf Folgendes zu achten:
- Ist die Folie straff genug gespannt?
  - Sind alle Luken für Güllemixer korrekt verschlossen?
  - Sitzt der Spanngurt straff genug, um die Folie auf Spannung zu halten?
  - Im Falle von Schnee: Hat sich am Rand der Schwimmfolie kein Schnee angesammelt (ist die Abdeckung nirgends eingedellt)?
  - Haben sich am Rand der Schwimmfolie keine Wassertaschen gebildet?
- 5.3.3 Überhängende Äste, die die Schwimmfolie beschädigen können, müssen entfernt werden.
- 5.3.4 Überschüssiges Wasser auf der Schwimmfolie muss abgepumpt werden.
- 5.3.5 Während der Frostperiode ist regelmäßig zu kontrollieren, ob sich die Schwimmfolie im Silo noch in einwandfreiem Zustand befindet und keine frostbedingten Schäden aufgetreten sind (siehe auch 3.3.2). Im Falle eines (drohenden) Schadens müssen Sie sich mit der Genap b.v. oder dem Wiederverkäufer in Verbindung setzen, um die Situation zu besprechen.
- 5.3.6 Wenn Mängel festgestellt werden, ist zwecks Rücksprache Kontakt mit der Genap b.v. aufzunehmen. Bitte beachten Sie diesbezüglich auch die Garantiebedingungen.

## 6 Prüfung der Genap-Schwimmfolie

Jede Schwimmfolie muss vor Ablauf des Referenzzeitraums von einer dafür zertifizierten Person/Firma geprüft werden. Bitte kontaktieren Sie die Genap b.v. für weitere Informationen. Für den Genap-Schwimmfolie beträgt der Referenzzeitraum 10 Jahre.

## 7 Verkaufsverfahren Genap b.v.

Der Verkaufsprozess läuft wie im ISO-9001-Qualitätshandbuch der Genap b.v. beschrieben ab. Die Termine im Zusammenhang mit den einzelnen Aufträgen werden daher rückverfolgbar erfasst.

## 8 Garantieschein für die Genap-Schwimmfolie

### ERKLÄRUNG

1. Der Lieferant erklärt, dass die von ihm gelieferten Baumaterialien und/oder angebrachten Konstruktionen den Anforderungen der Nationalen Beurteilungsrichtlinie für das KOMO-Zertifikat für Abdeckungen von Güllebehältern, BRL-2342, oder zumindest den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden und anzuwendenden Richtlinien entsprechen.

### GARANTIE

#### Garantieumfang und Ausübung

2. Der Lieferant gewährt folgende Garantie:  
Wenn sich innerhalb der Garantiezeit herausstellt, dass die Stabilität & Benutzersziel unzureichend ist und dies auf die minderwertige Beschaffenheit der vom Lieferanten gelieferten Baumaterialien zurückzuführen ist, wie in der Nationalen Beurteilungsrichtlinie für das KOMO-Zertifikat für Abdeckungen von Güllebehältern, BRL-2342, oder in den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden und anwendbaren Richtlinien beschrieben ist, wird dies auf erste Aufforderung des Auftraggebers so schnell wie möglich auf Kosten des Lieferanten, unter Berücksichtigung der nachstehend zu bestimmenden Selbstbeteiligung, behoben.

#### Garantiezeit

3. Diese Garantie beginnt unmittelbar nach Fertigstellung/Übergabe des Werks und gilt für 10 Jahre, sofern in der Auftragsbestätigung nicht anders angegeben. Bei Montage durch Vertragshändler gilt sie ab der Lieferung der Materialien.

#### Abschreibung und Selbstbeteiligung

4. Die gelieferten Materialien oder Konstruktionen gelten während der Garantiezeit als tabellarisch abgeschrieben. Im Falle der Inanspruchnahme dieser Garantie verpflichtet sich der Auftraggeber, sich an den gemeinsam festzulegenden Reparaturkosten oder an den Kosten der Neulieferung bis zu einem Betrag in Höhe von 10 % für Beton-, Stahl-, Holz-, Ziegel- und Folienkonstruktionen für jedes volle Jahr, das seit Beginn dieser Garantie verstrichen ist, zu beteiligen.  
Wird diese Garantie zum Beispiel nach 5 Jahren in Anspruch genommen, muss der Auftraggeber 50 % der gesamten Reparaturkosten übernehmen. Die Kosten für die Reparatur oder Neulieferung von Materialien zu Lasten des Lieferanten dürfen jedoch niemals den Rechnungswert der gelieferten Baumaterialien übersteigen.

#### Lieferungen ausschließlich vom Lieferanten

5. Diese Garantie bezieht sich ausschließlich auf die vom Lieferanten gelieferten Systeme oder deren Konstruktionsteile, wie z.B. Dichtungskonstruktionen.

#### Erreichbarkeit

6. Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass das zu reparierende Objekt im Falle der Mängelbeseitigung leer, sauber, zugänglich und für Personen und Maschinen leicht zu erreichen ist und dass eventuelle nicht vom Lieferanten gelieferte Teile auf eigene Kosten demontiert oder ausgebaut worden sind, wenn dies nach Ansicht des Lieferanten erforderlich ist.

#### Zustimmung zu Änderungen

7. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, ohne schriftliche Zustimmung des Lieferanten Änderungen an den gelieferten Güllebehältern oder deren Konstruktionsteilen vorzunehmen. Der Lieferant darf diese Zustimmung nur aus bautechnischen Gründen verweigern.

#### Meldung eventueller Mängel

8. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Lieferanten etwaige Mängel am Werk so schnell wie möglich, in jedem Fall aber innerhalb von 2 Wochen nach der Feststellung der Mängel, schriftlich anzuzeigen. Der Prozess der Reklamationsbearbeitung läuft wie im ISO-9001-Qualitätshandbuch der Genap b.v. beschrieben ab.

#### Kontrolle durch den Auftraggeber

9. Der Auftraggeber verpflichtet sich, das System regelmäßig gründlich auf Mängel zu überprüfen.

#### Wartung

10. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die zu wartenden Teile regelmäßig gemäß den Wartungsanweisungen des Lieferanten zu warten.

#### Ausschluss

11. Von der Garantie ausgeschlossen sind:
  - a. Mängel, die auf normale Abnutzung, unzureichende Wartung, unsachgemäße Wartung/ Verwendung oder mechanische Beschädigungen zurückzuführen sind
  - b. Mängel durch Sturm, ungewöhnlich hohe Wasserstände, Überschwemmungen, Schnee und Schneeverwehungen, Feuer, Einbruch, Zerstörung, Fraß, Bodengase, u.Ä.
  - c. gelieferte Zusatzgeräte und Zubehör, einschließlich Güllemixer, Ventile, Leitungen, Zäune, u.Ä.

#### Erlöschen

12. Die Garantie erlischt, wenn:
  - a. von anderen Parteien als dem Lieferanten Reparaturen oder andere Tätigkeiten an der Garantiesache durchgeführt werden, es sei denn, die Genap b.v. erteilt schriftlich Zustimmung
  - b. die Zahlung des vom Auftraggeber aufgrund des Baus zu zahlenden Betrages nicht innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der letzten Rechnung erfolgt ist
  - c. Mängel nicht innerhalb von 2 Wochen nach der Feststellung schriftlich dem Lieferanten angezeigt werden
  - d. das System für einen anderen Zweck als den, für den es geliefert wurde, verwendet wurde oder der Auftraggeber die Beschaffenheit des Systems geändert hat, z. B. durch Änderung der normalen Eigenschaften der Gülle durch Zugabe von Präparaten.

#### SONSTIGE BESTIMMUNGEN

##### Ausschluss der sonstigen Haftung

Mit Ausnahme der in dieser Garantie genannten Reparatur- oder Neulieferungsverpflichtungen haftet der Lieferant nicht für sonstige Schäden jeglicher Art, einschließlich eventueller Folgeschäden.

Dieser Garantieschein gehört zu den allgemeinen Lieferbedingungen der Genap b.v. und gilt ab der Annahme durch den Kunden durch Unterzeichnung der Einverständniserklärung bei der Abnahme.

## 9 Genap bv Allgemeine Geschäftsbedingungen

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Genap BV mit Sitz und Geschäftsadresse in 's Heerenberg, eingereicht zur Handelsregister-Nr. 09028839 bei der Industrie- und Handelskammer in Arnhem

### Allgemeine Regelungen (Artikel 1 bis 5)

#### Artikel 1 Allgemeines

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Angebote, Auftragsbestätigungen und von Genap geschlossenen Verträge über Werkleistungen, Kauf und Lieferung von Sachen sowie für Beratungstätigkeiten, soweit nicht ausdrücklich und schriftlich etwas Anderes vereinbart wird.

1.2 Eine Abweichung von diesen Geschäftsbedingungen ist nur wirksam, wenn sie von Genap schriftlich bestätigt wird.

#### Artikel 2 Angebote

2.1 Das Angebot von Genap ist freibleibend, es sei denn, im Angebot ist eine Annahmefrist genannt. Ein Angebot gilt für die Dauer von 30 Tagen, nachdem es der Gegenpartei schriftlich zur Kenntnis gebracht wurde. Nach Ablauf dieser Frist ist Genap nicht mehr an das Angebot gebunden.

2.2 Der Inhalt des Vertrages gilt als in dem Angebot bzw. der Auftragsbestätigung richtig und vollständig wiedergegeben.

2.3 Genap ist berechtigt, abweichend von den von der Gegenpartei vorgegebenen Baustoffen andere Baustoffe zu liefern, wenn diese gemessen an den Funktionen des zu realisierenden Objekts von vergleichbarer Beschaffenheit sind, wobei Genap der Gegenpartei für die Gleichwertigkeit haftet.

2.4 Die in dem Angebot gemachten Angaben zu Preisen und Leistungen beruhen auf den zu diesem Zeitpunkt geltenden Preisen und Spezifikationen. Genap ist nicht verpflichtet, den Vertrag zu einem im Angebot bzw. in der Auftragsbestätigung genannten Preis durchzuführen, wenn dieser Preis auf einem offensichtlichen Schreib- oder Druckfehler, einem Messfehler bezüglich der Quadratmeterzahl zu verarbeitender Folie oder einem offensichtlichen Kalkulationsfehler beruht.

2.5 Zeichnungen, technische Beschreibungen, Entwürfe und Berechnungen, die von Genap oder in deren Auftrag angefertigt werden, bleiben Eigentum von Genap, auch dann, wenn dafür Kosten berechnet werden. Das Urheberrecht für die vorgenannten Dokumente liegt in allen Fällen bei Genap. Die genannten Dokumente dürfen Dritten nicht zur Verfügung gestellt oder gezeigt werden, um ein vergleichbares Angebot zu erhalten oder um sie dazu zu nutzen, einen Vorteil für sich oder für Dritte zu erzielen. Sie dürfen ohne schriftliche Genehmigung von Genap auch nicht kopiert oder auf andere Weise vervielfältigt werden.

2.6 Wird kein Auftrag erteilt, müssen die in Ziffer 2.5 genannten Dokumente innerhalb von 14 Tagen nach entsprechender Aufforderung von Genap kostenfrei an diese zurückgegeben werden.

2.7 Wird das Angebot nicht angenommen, ist Genap berechtigt, die Kosten, die mit der Erstellung des Angebotes verbunden waren, demjenigen in Rechnung zu stellen, auf dessen Anforderung das Angebot erstellt wurde, sofern Genap sich das vor Erstellung des Angebotes vorbehalten hat.

2.8 Die Folgen der Einhaltung gesetzlicher Vorschriften und behördlicher Verfügungen, die nach dem Tag des Angebotes in Kraft treten, gehen zu Lasten der Gegenpartei, außer wenn anzunehmen ist, dass Genap diese Folgen bereits im Zeitpunkt der Angebotserstellung vorhersehen konnte.

#### Artikel 3 Verträge

3.1 Verträge inklusive telefonischer Bestellungen sowie Änderungen und Ergänzungen hierzu kommen erst zustande, wenn sie schriftlich von

Genap gegenüber der Gegenpartei bestätigt wurden und wenn letztere nicht innerhalb der drei folgenden Tage schriftlich per Einschreiben mit eigenhändig zu unterschreibendem Rückschein gegen den Inhalt Einspruch erhoben hat.

#### 3.2

Jeder Vertrag wird von Genap unter der aufschiebenden Bedingung geschlossen, dass die Kreditwürdigkeit der Gegenpartei hinreichend nachgewiesen ist. Während der Durchführung des Vertrages ist Genap berechtigt, auf Kosten der Gegenpartei eine Sicherheit für deren Kreditwürdigkeit zu verlangen.

#### Artikel 4 Preisänderungen

##### 4.1

Tritt nach dem Vertragsabschluss der Parteien eine Änderung in der Höhe der Lohnkosten, Brennstoff- und Baustoffkosten ein, erfolgt eine Verrechnung nach Maßgabe von Artikel 01.04 der (niederländischen) Standard-RAW-Bedingungen 2005 oder dessen Nachfolgeregelung.

##### 4.2

Tritt durch unvorhergesehene Umstände eine Überschreitung der geplanten Leistung in einer Weise ein, dass Genap bei der Preiskalkulation nicht damit rechnen musste, und ist dieser Umstand Genap nicht zurechenbar, erhöht aber die Kosten des Werks in einem erheblichen Umfang, wird Genap den Auftraggeber hierüber so schnell wie möglich schriftlich informieren. In diesem Fall ist Genap dann berechtigt, die kostenerhöhenden Faktoren an den Auftraggeber weiter zu berechnen, wenn eine Preiserhöhung für ihr Werk von mehr als 5 % (exklusive Umsatzsteuer) eintritt.

#### Artikel 5 Höhere Gewalt

##### 5.1

Wird nach Zustandekommen des Vertrages ersichtlich, dass dessen Durchführung für Genap infolge höherer Gewalt mit zusätzlichen Erschwernissen verbunden ist oder unmöglich wird, ist Genap berechtigt, den Vertrag hinsichtlich seiner noch nicht durchgeführten Teile nach ihrem Ermessen zu kündigen oder seine Durchführung in Abstimmung mit dem Auftraggeber zu verschieben. In diesen Fällen ist der Auftraggeber je nach den Umständen des Einzelfalls so schnell wie möglich schriftlich zu informieren; es besteht jedoch keine Schadensersatzpflicht.

##### 5.2

Unter höherer Gewalt ist zu verstehen: Jede Situation, in der Genap den Vertrag oder einen Teil davon infolge von Umständen nicht erfüllen kann, an denen Genap kein Verschulden trifft und die Genap auch nach dem Gesetz oder nach den Auffassungen im Rechtsverkehr nicht zugerechnet werden können.

##### 5.3

In jedem Fall gilt für Genap als höhere Gewalt: Krieg, Kriegsdrohung, Belagerungszustand, Mobilmachung, Überflutung, Feuer, Explosionen, Betriebsbesetzung, Streiks, Nichtlieferung oder nicht rechtzeitige Lieferung durch Lieferanten bzw. von Produkten – gleichgültig, ob diese vom Auftraggeber vorgeschrieben sind oder nicht –, Transportprobleme, neue Gesetzgebungen, Regelungen oder Erlasse von Behörden, die die Durchführung des Werks ganz oder teilweise behindern.

### Besondere Bedingungen für Bauleistungen (Artikel 6 bis 19)

#### Artikel 6

##### 6.1

Die Artikel 7 bis einschl. 19 gelten neben den Artikeln 1 bis 5 für alle Verträge über die Erbringung von Werkleistungen, die zwischen Genap als Auftragnehmer und ihrer Gegenpartei (nachstehend „Auftraggeber“ genannt) geschlossen werden.

#### Artikel 7 Pflichten des Auftraggebers

##### 7.1

Der Auftraggeber muss dafür sorgen, dass Genap rechtzeitig über Folgendes verfügt:

Die für die Errichtung des Werks nötigen Genehmigungen (wie Baugenehmigungen usw.) ggf. in Abstimmung mit Genap; Ausreichende Möglichkeiten zur Anlieferung, Lagerung und/oder Abfuhr von Baustoffen und Hilfsmitteln; Anschlussmöglichkeiten für elektrische Geräte, Beleuchtung und Wasser.

**7.2**

Der erforderliche Strom, die Sanitäreinrichtungen und Wasser gehen auf Kosten des Auftraggebers.

**7.3**

Der Auftraggeber muss dafür sorgen, dass die von Dritten zu erbringenden Lieferungen und/oder Leistungen, die nicht zu den Werkleistungen von Genap zählen, in der Weise und so rechtzeitig erbracht werden, dass die Durchführung der Werkleistungen dadurch keine Verzögerung erfährt.

**7.4**

Der Auftraggeber ist verpflichtet, Versicherungen abzuschließen, in denen Genap als Mitversicherte genannt ist, soweit dies nach Art und Umfang des Werks erforderlich und üblich ist. Auf erstes Anfordern wird der Auftraggeber die Konditionen und Bedingungen der Versicherung sowie einen schriftlichen Nachweis über das Bestehen und den Inhalt der Versicherung an Genap übermitteln. Außerdem ist Genap berechtigt, durch Einsichtnahme zu prüfen, ob der Auftraggeber die Versicherung durch die Zahlung der Beiträge aufrechterhält.

**Artikel 8 Haftung des Auftraggebers****8.1**

Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die von ihm oder in seinem Namen vorgegebenen Konstruktionen, die Wahl der Foliendicke sowie -stärke, die vorgelegten Berechnungen, die bereitgestellten Bodenparameter und für die Arbeitsweise, einschließlich des Einflusses, den die Bodenbeschaffenheit darauf hat, sowie für die von ihm oder in seinem Namen erteilten Aufträge und Weisungen.

**8.2**

Der Auftraggeber ist verpflichtet, eine Versicherung abzuschließen, nach der das von Genap auf dem Baugelände angelieferte Material und die Gerätschaften gegen Verlust, Beschädigung durch Dritte und Diebstahl mitversichert ist/sind. Der Auftraggeber ist für eine ausreichende und sichere Absicherung des Baugeländes verantwortlich.

**8.3**

Falls Baustoffe oder Hilfsmittel, die der Auftraggeber bereitgestellt hat oder die von ihm vorgegeben wurden, Mängel aufweisen, haftet der Auftraggeber für den dadurch verursachten Schaden.

**8.4**

Der Auftraggeber haftet für Schäden am Werk infolge der von ihm oder in seinem Auftrag von Dritten durchgeführten Arbeiten oder erbrachten Lieferungen.

**8.5**

Stellt sich nach Zustandekommen des Vertrages heraus, dass das Baugelände verunreinigt ist oder die von der Baustelle stammenden Baustoffe verunreinigt sind, haftet der Auftraggeber für die Folgen, die sich daraus für die Durchführung des Werkes ergeben.

**8.6**

Besteht je nach Art des Werkes Anlass dazu, muss der Auftraggeber vor Beginn der Arbeiten eine Baubesprechung mit Genap und den Baustellenleitern abhalten, bei der Genap über die Lage der sich im Arbeitsbereich oder in dessen Nähe verlaufenden unterirdischen Kabel und Leitungen informiert wird und bei der festgelegt wird, was damit geschehen soll. Der Auftraggeber ist jederzeit dafür verantwortlich, die betreffenden Arbeiten ggf. beim Infozentrum für Kabel und Leitungen (KLIC) der Region anzumelden, wo die Leistungen zu erbringen sind.

**Artikel 9 Pflichten von Genap****9.1**

Genap besitzt ein KIWA KOMO-Prozesszertifikat für die Verarbeitung von Kunststoffolie und verpflichtet sich, die Leistungen gut, brauchbar und gemäß den Bestimmungen des Vertrages durchzuführen. Das Niveau der von Genap zu erbringenden Leistungen muss dem erteilten KIWA KOMO-Prozesszertifikat entsprechen.

**9.2**

Genap ist verpflichtet, die Werkleistungen so durchzuführen, dass dabei Schäden an Personen, Sachen oder der Umwelt so weit wie möglich vermieden werden. Auch wenn Genap verpflichtet ist, den vom Auftraggeber oder in dessen Namen erteilten Aufträgen und Weisungen zu folgen, steht es ihr frei, wie sie die Werkleistungen durchführt.

**9.3**

Genap trägt für das Werk und seine Durchführung vom Beginn der Arbeiten bis zu dem Tag die Gefahr, in dem das Werk gemäß Artikel 16 als fertiggestellt anzusehen ist.

**9.4**

Wenn und soweit zwischen den Parteien Differenzen über die Frage entstehen, was unter einer guten und brauchbaren Werkleistung zu

verstehen ist, werden die Parteien sich soweit wie möglich an die üblichen Bräuche in der Folienbranche halten und so weit wie möglich die Begriffe und Definitionen der in Art. 9.1 genannten Dokumente als Ausgangspunkt zugrunde legen.

**Artikel 10 Haftung von Genap****10.1**

Unbeschadet einer Haftung der Parteien aus Vertrag und Gesetz haftet Genap für Schäden an dem Werk, außer wenn diese die Folge außergewöhnlicher Umstände sind, Genap gegen die schädlichen Folgen dieser Umstände wegen der Art des Werkes keine geeigneten Maßnahmen ergreifen musste und wenn es unangemessen wäre, wenn der Schaden zu Lasten von Genap gehen würde.

**10.2**

Die Haftung von Genap für einen Mangel des Werks ist maximal auf den Betrag der Kosten für die Reparatur des fehlerhaften Leistungsteils begrenzt, außerdem auf maximal 10 % der Auftragssumme ohne Umsatzsteuer.

**10.3**

Genap haftet für Schäden an anderen Gewerken und an Sachen des Auftraggebers, soweit diese durch die Durchführung der Werkleistungen verursacht wurden und auf eine Nachlässigkeit, Unvorsichtigkeit oder auf falsche Handlungsweisen von Genap, ihren Mitarbeitern, Subunternehmern oder Zulieferern zurückzuführen sind. Die vorstehend beschriebene Haftung ist in gleicher Weise begrenzt wie im vorangegangenen Absatz dieses Artikels geregelt.

**10.4**

In allen Fällen wird eine Haftung von Genap für Folgeschäden, Betriebsschäden und andere indirekte Schäden ausgeschlossen und nicht übernommen.

**Artikel 11 Fertigstellungsfrist****11.1**

Die Frist für die Fertigstellung des Werks durch Genap ist nicht als Ausschlussfrist anzusehen, außer wenn dies schriftlich vereinbart wurde. Auch wenn Genap sich nach besten Kräften darum bemüht, das Werk innerhalb der vom Auftraggeber gewünschten Frist fertigzustellen, bringt es die Art der Leistungen von Genap mit sich, dass diese wetterabhängig sind.

**11.2**

Genap ist jedenfalls dann berechtigt, eine Verlängerung der Frist für die Fertigstellung des Werks zu verlangen, wenn infolge von höherer Gewalt, zu Lasten des Auftraggebers gehender Umstände oder durch eine Änderung des Vertrages oder der Leistungsbedingungen von Genap nicht verlangt werden kann, das Werk innerhalb der vereinbarten Frist fertigzustellen. Gleiches gilt im Falle der nicht rechtzeitigen Vorlage von für die Durchführung erforderlichen Dokumenten, Daten, Berechnungen, Genehmigungen u.ä..

**Artikel 12 Informationen****12.1**

Genap muss von dem Auftraggeber sowohl vor Abschluss des Vertrages als auch während der Dauer der Durchführung der Werkleistungen über alle Umstände informiert werden, die für den Genap betreffenden Teil des Werks von Bedeutung sein können.

**12.2**

Genap muss vom Auftraggeber schriftlich eingeladen werden, an allen (Bau-) Besprechungen teilzunehmen, bei denen die von Genap zu erbringenden Leistungen besprochen werden. Der Auftraggeber steht dafür ein, dass Genap schriftlich über die vom Auftraggeber bzw. der Bauleitung erstellten Bauprotokolle, Wochenberichte und alle weiteren Dokumente informiert wird, die für Genap von Bedeutung sind, um das Werk vertragsgerecht erstellen zu können.

**12.3**

Genap führt über die von ihr durchzuführenden Werkleistungen Tages- bzw. Wochenprotokolle, in denen u.a. Folgendes festgehalten wird: Fortgang und Stand der Werkleistungen, Zahl der Tage, an denen nicht gearbeitet werden konnte, Anlieferung und Abfuhr und Freigabe von Baustoffen, Anlieferung und Abfuhr von Geräten und Hilfsmitteln, Änderungen der Leistungsbeschreibung, verarbeitete Mengen, Aufträge und Weisungen des Auftraggebers sowie auf der Baustelle getroffene mündliche Absprachen. Die von Genap geführten Bauunterlagen sind hinsichtlich der Zahl der gearbeiteten Stunden und der Menge der Materialien verbindlich, vorbehaltlich eines vom Auftraggeber zu führenden Gegenbeweises.

**Artikel 13 Auftragssumme**

13.1

Die im Angebot oder in der Auftragsbestätigung enthaltene Preisangabe versteht sich als fixe Auftragssumme zuzüglich Umsatzsteuer, sofern nicht anders angegeben.

13.2

Der Betrag, der Genap nach dem Vertrag zusteht, ist der Saldo, der sich aus der Auftragssumme zuzüglich bzw. abzüglich der übrigen vertraglich geschuldeten Zahlungen ergibt.

13.3

Die Zahlung von Rechnungen muss an Genap auf ein von dieser anzugebendes Bankkonto erfolgen, und zwar ohne Abzüge und Verrechnungen und binnen 30 Tagen ab Rechnungsdatum, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wird.

13.4

Erfüllt der Auftraggeber diese Zahlungspflicht nicht oder nicht rechtzeitig, befindet er sich automatisch im Verzug, ohne dass es hierzu einer Mahnung gleich in welcher Form bedarf. In diesem Fall schuldet der Auftraggeber Genap Zinsen in Höhe des gesetzlichen Handelszinses zuzüglich 3 Prozentpunkte auf den offenen Rechnungsbetrag bzw. den noch offenen Teil davon, berechnet für jeden Tag, an dem der Auftraggeber sich im Verzug befindet.

13.5

Als finanzieller Anreiz dafür, dass der Auftraggeber seine Zahlungspflichten rechtzeitig und pünktlich erfüllt, schuldet der Auftraggeber bei Nichtzahlung oder nicht rechtzeitiger Zahlung des geschuldeten Betrages eine sofort fällige, nicht der gerichtlichen Herabsetzung unterliegende Vertragsstrafe von 10 % des offenen Hauptbetrages inkl. Umsatzsteuer, mindestens aber von € 350,-- (in Worten dreihundertfünfzig Euro).

13.6

Bei nicht rechtzeitiger Zahlung des Auftraggebers ist Genap berechtigt, entweder ihre Werkleistungen einzustellen, bis der Auftraggeber den von ihm geschuldeten Betrag gezahlt hat, oder das Werk im unfertigen Zustand zu beenden. Für die Leistungseinstellung und Beendigung im unfertigen Zustand gelten die Regelungen in Artikel 15 entsprechend. Genap ist jederzeit berechtigt, ein Zurückbehaltungsrecht an der von ihr eingebrachten Folienkonstruktion geltend zu machen.

**Artikel 14 Leistungsänderungen**

14.1

Als Leistungsänderung gelten alle Änderungen der Leistungsbeschreibung, des zu erstellenden Werks oder der Durchführungsbedingungen für die Werkleistungen.

14.2

Änderungen des Vertrages bzw. der Durchführungsbedingungen müssen schriftlich vereinbart werden. Das Fehlen eines schriftlichen Auftrags lässt die Ansprüche von Genap auf eine Berechnung von Mehrleistungen unberührt. Fehlt ein schriftlicher Auftrag, ist bezüglich aller durchgeführten Mehrleistungen die von Genap geführte Buchhaltung verbindlich, vorbehaltlich eines vom Auftraggeber zu führenden Gegenbeweises.

14.3

Leistungsänderungen werden zu den Beträgen oder Preisen berechnet, die vor Durchführung dieser Änderungen zwischen dem Auftraggeber und Genap so schnell wie möglich zu vereinbaren sind.

14.4

Genap ist verpflichtet, Aufträge mit geänderten Werkleistungen durchzuführen, auch wenn dadurch der Umfang der Werkleistungen erhöht oder reduziert ist, aber nur dann, wenn die Summe der dadurch jeweils verursachten Zuzahlung oder Reduzierung nicht mehr als 15 % der Auftragssumme beträgt bzw. wenn der Saldo dieser Zuzahlungen oder Reduzierungen nicht mehr als 10 % der Auftragssumme ausmacht.

**Artikel 15 Einstellung oder Beendigung der Leistungen im unfertigen Zustand und Kündigung**

15.1

Der Auftraggeber ist berechtigt, die Durchführung der Werkleistungen ganz oder teilweise einstellen zu lassen. Die Maßnahmen, die Genap infolge der Leistungseinstellung treffen muss, werden als Mehrleistung berechnet. Ein Schaden, der Genap infolge einer Leistungseinstellung oder einer Verzögerung im Sinne von Artikel 11 Abs. 2 dieser Geschäftsbedingungen entsteht, ist Genap unabhängig von dessen Ursache zu ersetzen. Dieser Schaden besteht u.a. (keine abschließende Aufzählung) aus Betriebsstillstandskosten, geringerer Produktivität,

fortlaufenden Baustellenkosten, insbesondere für die Miete für Gerätschaften, Kosten für den Einsatz von Subunternehmern usw.

15.2

Der Auftraggeber ist jederzeit berechtigt, den Vertrag ganz oder teilweise zu kündigen. Genap steht in diesem Fall ein Anspruch auf die Auftragssumme zuzüglich der Kosten zu, die ihr infolge der Nichtfertigstellung entstanden sind und abzüglich der von ihr durch die Beendigung eingesparten Kosten, jedoch zuzüglich 10 % der Differenz des so errechneten Betrages zur Auftragssumme. Genap wird dem Auftraggeber eine spezifizierte Endabrechnung der Beträge übersenden, die der Auftraggeber infolge der Kündigung zu zahlen hat.

15.3

Genap ist berechtigt, den Vertrag ohne vorherige Einschaltung eines Gerichts mit sofortiger Wirkung zu kündigen und/oder alle ihre Forderungen gegen den Auftraggeber fällig zu stellen, wenn der Auftraggeber insolvent wird oder wenn ihm gerichtlicher Gläubigerschutz gewährt wird, oder wenn der Auftraggeber nicht auf erstes Auffordern von Genap eine hinreichende Sicherheit für die Erfüllung seiner Vertragspflichten stellt. In einem solchen Fall erfolgt eine Endabrechnung gemäß Abs. 2 dieses Artikels.

15.4

Entsteht während des Zeitraums der Leistungseinstellung ein Schaden an den erbrachten Leistungen, geht dieser nicht zu Lasten von Genap.

15.5

Dauert die Leistungseinstellung länger als 14 Tage, kann Genap außerdem verlangen, dass ihr ein entsprechender Betrag für den bereits durchgeführten Teil der Werkleistungen gezahlt wird. Dabei sind die auch die auf der Baustelle angelieferten, noch nicht verarbeiteten, aber von Genap schon bezahlten Baustoffe zu berücksichtigen.

15.6

Sollte die Einstellung der Leistungen länger als einen Monat dauern, ist Genap berechtigt, das Werk im unfertigen Zustand zu beenden. In diesem Fall ist gemäß der Regelung in Abs. 2 abzurechnen.

15.7

Wird die Durchführung der Leistungen unmöglich, weil die Sache, an der die Werkleistungen durchzuführen sind, zerstört wird oder verloren geht, ohne dass Genap dies zurechenbar ist, oder wird der Genap erteilte Auftrag widerrufen, hat Genap Anspruch auf einen Betrag, der nach Abs. 2 dieses Artikels zu berechnen ist.

**Artikel 16 Fertigstellung**

16.1

In allen Fällen, in denen der Auftraggeber das Werk tatsächlich in Gebrauch genommen hat, ist dieses im Verhältnis zu Genap als fertiggestellt anzusehen. Darunter ist auch die Situation zu verstehen, dass der Auftraggeber weitere (Boden-) Arbeiten, insbesondere (nicht abschließend) das Verlegen von Kies ausführt bzw. ausführen lässt.

16.2

Rechtsfolge der Fertigstellung ist, dass die Gefahr für das Werk ab diesem Zeitpunkt auf den Auftraggeber übergeht.

**Artikel 17 Revisionsdokumente**

17.1

Genap wird dem Auftraggeber auf erstes Anfordern nach der Fertigstellung die Revisionsdokumente, darunter Zeichnungen zur Verfügung stellen, aus denen u.a. folgende Angaben ersichtlich sind: Die nummerierten Folienbahnen, das Datum, an dem die Bahnen miteinander verschweißt wurden, die Verlegerichtung der Bahnen, die Chargen-Nr. des Lieferanten. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die betreffenden Revisionsdokumente bei weiteren Arbeiten auf der betreffenden Baustelle auch Dritten zur Verfügung zu stellen, die dort, wo sich die Folienkonstruktionen befinden, Tiefbauarbeiten durchführen sollen, damit eine mechanische Beschädigung an den von Genap eingebrachten Folienkonstruktionen jederzeit vermieden wird. Gegebenenfalls kann der Auftraggeber die Übergabe der Revisionsdokumente nur durch Vorlage eines Post-Rückscheins nachweisen, auf dem die Unterschrift und das Datum des Empfangs vermerkt sind.

**Artikel 18 Haftung nach Fertigstellung**

18.1

Vorbehaltlich der Regelung in Artikel 19 über die Garantie haftet Genap nach dem Datum der Fertigstellung ihrer Leistungen nicht mehr für Mängel dieser Leistungen. Das gilt nicht, wenn und soweit das fertiggestellte Werk oder Teile davon durch ein Verschulden von Genap, ihrer Lieferanten, Subunternehmer oder Mitarbeiter einen Mangel aufweist, der vom Auftraggeber objektiv nicht früher entdeckt werden

konnte, und wenn Genap über diesen Mangel in angemessener Frist nach seiner Entdeckung informiert worden ist.

#### 18.2

Jeder Rechtsanspruch wegen eines Mangels des fertiggestellten Werks ist ausgeschlossen, wenn er später als zwei Jahre geltend gemacht wird, nachdem der Auftraggeber ihn gerügt hat.

#### 18.3

Der Anspruch wegen des in Absatz 1 genannten Mangels ist in jedem Fall ausgeschlossen, wenn der Anspruch nach Ablauf von fünf Jahren nach dem Fertigstellungsdatum geltend gemacht wird.

### Artikel 19 Garantie

#### 19.1

Wenn und soweit der Vorlieferant von Genap eine Garantie auf das Material und die von Genap hergestellten Schweißnähte an der von ihm gelieferten Folie abgegeben hat, wird der Inhalt dieser Garantie von Genap 1:1 an den Auftraggeber weitergereicht. Der Inhalt dieser Garantie ist anhand des von dem Vorlieferanten von Genap zu übergebenden Garantiezertifikats festzustellen, das Genap dem Auftraggeber nach der Fertigstellung zur Verfügung stellt.

#### 19.2

Die Garantiefrist betreffend die Dichtheit der von Genap hergestellten Schweißnähte ist in der Tabelle der Garantieerklärung genannt. Die Garantie beginnt in dem Zeitpunkt, in dem das Werk gemäß Artikel 16 als fertiggestellt anzusehen ist.

#### 19.3

Genap überprüft in ihrem Labor unter zertifizierten Bedingungen jede Probeschweißung, wobei das Ergebnis der Probe nach Maßgabe des in Artikel 9 Abs. 1 genannten Dokuments festgehalten wird. Das Ergebnis für diese Probeschweißung ist wegen der Objektivität der Kontrolle der Probeschweißung für die Parteien verbindlich, vorbehaltlich eines vom Auftraggeber zu führenden Gegenbeweises.

### Besondere Bedingungen für den Kauf (Artikel 20 bis 24)

#### Artikel 20

Die Artikel 21 bis einschl. 24 gelten neben den Artikeln 1 bis 5 für alle Verträge über den Kauf und die Lieferung von Sachen, die zwischen Genap als Verkäufer und der Gegenpartei (nachstehend der „Käufer“ genannt) geschlossen werden.

#### Artikel 21 Lieferung und Gefahrtragung

##### 21.1

Ist eine Franko-Lieferung vereinbart, werden die gekauften Sachen auf Kosten und Gefahr von Genap transportiert.

##### 21.2

In allen anderen Fällen werden die Sachen auf Kosten und Gefahr des Käufers transportiert.

##### 21.3

Die Auswahl des Transportmittels obliegt Genap.

##### 21.4

Werden bei einem Transport auf Gefahr von Genap Beschädigungen und/oder Mängel festgestellt, die bei Eintreffen der Sachen festgestellt werden können, nicht auf dem zur Lieferung gehörenden und zurück zu sendenden Frachtbrief, Lieferschein oder ähnlichen Dokument vermerkt, haftet Genap nicht dafür.

##### 21.5

Die Sachen gelten als von Genap geliefert und als von der Gegenpartei akzeptiert:

Bei einer Lieferung ab Lager, sobald die Sachen in oder auf die Transportmittel verladen wurden;

Bei einer Lieferung frei Haus, sobald die Sachen am Zielort eingetroffen und abgeladen worden sind.

##### 21.6

Bei einer Lieferung frei Baustelle muss Genap die Sachen nicht weiter transportieren als bis zu der Stelle, an die das Fahrzeug über eine ordentlich hergerichtete und abgesicherte Baustelle gelangen kann. Die Lieferung erfolgt ohne Abladen.

#### Artikel 22 Reklamationen

##### 22.1

Wird bei der Lieferung von Sachen ein Frachtbrief, Lieferschein oder ähnliches Dokument übergeben, gelten die darauf angegebenen Mengen und Sorten der gelieferten Sachen als zutreffend. Reklamationen im Zusammenhang mit sichtbaren oder auf einfache Weise feststellbaren

oder überprüfbaren Mängeln der gelieferten Sachen müssen sofort nach Eingang der Sachen schriftlich gemeldet und auf dem Lieferschein vermerkt werden, andernfalls erlischt das Reklamationsrecht.

##### 22.2

Der Käufer ist verpflichtet, die von Genap gelieferten Baustoffe zu kontrollieren, u.a. durch eine Kontrolle auf ihre technischen Spezifikationen und darauf, ob die gelieferten Sachen mit dem vom Käufer bestellten Material übereinstimmen, und bevor die Baustoffe auf die Baustelle gebracht werden.

##### 22.3

Wenn und soweit der Käufer die Baustoffe auf die Baustelle verbracht und ganz oder teilweise verarbeitet hat, gelten die gelieferten Sachen als genehmigt, vorbehaltlich eines vom Käufer zu erbringenden Gegenbeweises.

##### 22.4

Reklamationen verborgener Mängel an den gelieferten Sachen müssen unter Berücksichtigung ihrer Art und des Zwecks, für den sie verarbeitet werden, sofort nach ihrer Entdeckung, spätestens jedoch innerhalb zweier Arbeitstage danach schriftlich bei Genap gemeldet werden, damit letztere Gelegenheit hat, weitere Untersuchungen durchführen zu lassen.

##### 22.5

Ist eine Reklamation begründet, wird Genap nach ihrer Wahl entweder kostenlos Ersatzprodukte liefern oder Schadensersatz nach Maßgabe der Regelungen in Artikel 23 leisten.

##### 22.6

Der Anspruch auf Ersatzlieferung bzw. Schadensersatz entfällt, wenn der Käufer Genap nicht sofort (wie in Artikel 22 Abs. 1 und 22 Abs. 4 geregelt) schriftlich und mit Begründung per Einschreiben mit eigenhändig zu unterzeichnendem Rückschein in Verzug gesetzt hat.

##### 22.7

Ein Anspruch wegen fehlender Vertragskonformität bzw. zurechenbarer Schlechtleistung ist nicht mehr gegeben, wenn er erst nach Ablauf von zwei Jahren nach der Lieferung der von Genap gelieferten Sachen geltend gemacht wird, wobei für den Zeitpunkt der Lieferung die Angaben aus der Buchhaltung von Genap verbindlich sind, vorbehaltlich eines von der Gegenpartei zu erbringenden Gegenbeweises.

#### Artikel 23 Haftung

##### 23.1

Genap haftet nur für direkte Schäden, die der Käufer erleidet und die eine unmittelbare und ausschließliche Folge eines Verschuldens von Genap sind, mit der Maßgabe, dass nur derjenige Schaden ersetzt wird, gegen den Genap versichert ist, jedoch inklusive eines als Selbstbehalt von der Versicherung ausgeschlossenen Betrages.

##### 23.2

Für den Fall, dass die von Genap geschlossene Versicherung keine Deckung für den Schaden enthält oder keine Leistung dafür erbringt, beschränkt sich die Haftung von Genap in allen Fällen auf 50 % des Rechnungsbetrages (ohne Umsatzsteuer) entsprechend dem für die betreffende Lieferung maßgeblichen Kaufvertrag.

##### 23.3

Genap haftet in keinem Fall für Folgeschäden und indirekte Betriebsschäden, insbesondere (jedoch nicht abschließend) für Betriebsstillstandsschäden, Verzögerungen des Baufortschritts, sogenannte Ausbauschäden, einen Verlust von Aufträgen, entgangenen Gewinn, Schadensminderungskosten und ähnliches, alles jeweils im weitesten Wortsinn.

#### Artikel 24 Zahlungsbedingungen, Eigentumsvorbehalt

##### 24.1

Die Bezahlung von Rechnungen für gelieferte Sachen muss an Genap auf ein von dieser zu benennendes Bankkonto erfolgen, und zwar ohne Abzüge oder Verrechnungen und innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum, sofern nicht schriftlich etwas Anderes vereinbart wurde.

##### 24.2

Erfüllt der Käufer seine Zahlungspflicht nicht oder nicht rechtzeitig, befindet sich der Käufer automatisch im Verzug, ohne dass hierzu eine Mahnung in irgendeiner Form erforderlich ist. In diesem Fall schuldet der Käufer Genap Zinsen in Höhe des gesetzlichen Handelszinses zuzüglich 3 Prozentpunkte auf den offenen Rechnungsbetrag bzw. den noch offenen Teil davon, berechnet für jeden Tag, an dem der Käufer sich im Verzug befindet.

##### 24.3

Als finanzieller Anreiz dafür, dass der Käufer seine Zahlungspflichten rechtzeitig und pünktlich erfüllt, schuldet der Käufer bei Nichtzahlung

oder nicht rechtzeitiger Zahlung des geschuldeten Betrages eine sofort fällige, nicht der gerichtlichen Herabsetzung unterliegende Vertragsstrafe von 10 % des offenen Hauptbetrages inkl. Umsatzsteuer, mindestens aber € 350,-- (in Worten dreihundertfünfzig Euro).

#### 24.4

In allen Fällen, in denen gelieferte Sachen durch den Käufer noch nicht vollständig bezahlt worden sind, bleiben die gelieferten Sachen Eigentum von Genap, bis der Käufer alle seine Zahlungspflichten gegenüber Genap aus allen Verträgen über an den Käufer gelieferte oder noch zu liefernde Sachen in vollem Umfang erfüllt hat. Die vorstehende Regelung gilt entsprechend auch für alle Forderungen wegen einer Pflichtverletzung des Käufers bei der Erfüllung seiner Vertragspflichten gegenüber Genap aus derartigen Verträgen.

#### 24.5

Es ist dem Käufer nicht gestattet, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Sachen zu verpfänden oder Dritten ein anderes Recht daran zu bestellen.

#### 24.6

Für den Umfang der Zahlungspflichten des Käufers aus dem mit Genap geschlossenen Kaufvertrag ist die von Genap geführte Buchhaltung verbindlich, vorbehaltlich eines vom Käufer zu führenden Gegenbeweises.

### Artikel 25 Rücktritt

#### 25.1

Der Käufer ist jederzeit berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Genap steht in diesem Fall ein Anspruch auf den Kaufpreis zuzüglich der Kosten zu, die ihr infolge der Nichtlieferung entstanden sind und abzüglich der von ihr durch den Rücktritt eingesparten Kosten, zuzüglich 10 % der Differenz des so berechneten Betrages zum Kaufpreis. Genap übersendet dem Käufer eine spezifizierte Endabrechnung der Beträge, die der Käufer nach dem Rücktritt zu zahlen hat.

## TECHNISCHE BERATUNG

### Artikel 26

#### 26.1

Als Serviceleistung erbringt Genap auf Initiative eines vom Endnutzer beauftragten Ingenieurbüros von Fall zu Fall und freibleibend Beratungsleistungen, wozu auch die Überlassung eines Textes für Leistungsbeschreibungen für Folienkonstruktionen zählt.

#### 6.2

Bei solchen Beratungsleistungen ist die beratene Partei verpflichtet, sich den Umstand bewusst zu machen, dass die Beratung freibleibend und nicht projektspezifisch ist. Die beratene Partei trägt jederzeit selbst die Verantwortung für die funktionale Eignung der Folienkonstruktion unter Berücksichtigung der Umgebung, in der die Folie eingesetzt wird.

#### 26.3

Auch wenn Genap sich nach besten Kräften bemüht, im Zeitpunkt der Beratung alle nach dem Stand der Technik relevanten Punkte zu benennen, kann Genap für eventuelle Unrichtigkeiten bzw.

Weglassungen betreffend die überlassenen Unterlagen und für ihre Ratschläge nicht haftbar gemacht werden.

#### 26.4

Die Beratung ist als kostenlose Serviceleistung anzusehen, die von Genap auch in keiner Weise versichert werden kann.

#### 26.5

Es ist der beratenen Partei untersagt, die von Genap erteilten Empfehlungen umzusetzen, wenn in der Umsetzungsphase Materialien von Dritten verarbeitet werden.

### Besondere Bestimmungen, die für alle Verträge inklusive Beratung gelten (Artikel 27 bis 29)

### Artikel 27 Freistellung

#### 27.1

Die Gegenpartei ist verpflichtet, Genap von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die sich aus der Nutzung der von Genap gelieferten und verarbeiteten Sachen oder aus der Nutzung der von Genap geleisteten freibleibenden technischen Beratung ergeben können, jeweils im weitesten Sinne des Wortes.

### Artikel 28 Anwendbares Recht

#### 28.1

Auf alle Verträge über Werkleistungen, Kauf und Lieferung von Sachen sowie auf die sich daraus ergebenden weiteren Verträge findet zwischen dem Auftraggeber und Genap ausschließlich das niederländische Recht Anwendung, unter ausdrücklichem Ausschluss des am 11. April 1980 in Wien geschlossenen UN-Kaufvertragsabkommens (CISG, Trbl. 1981, 184 und 1986, 61).

#### 28.2

Sofern der zwischen den Parteien geschlossene Vertrag auf Begriffe verweist, die sich aus der aktuellen Version der von der Internationalen Handelskammer in Paris (ICC) festgestellten „Incoterms“ ergeben, sind diese Begriffe nach Maßgabe der ihnen von der ICC zuletzt gegebenen Bedeutung auszulegen.

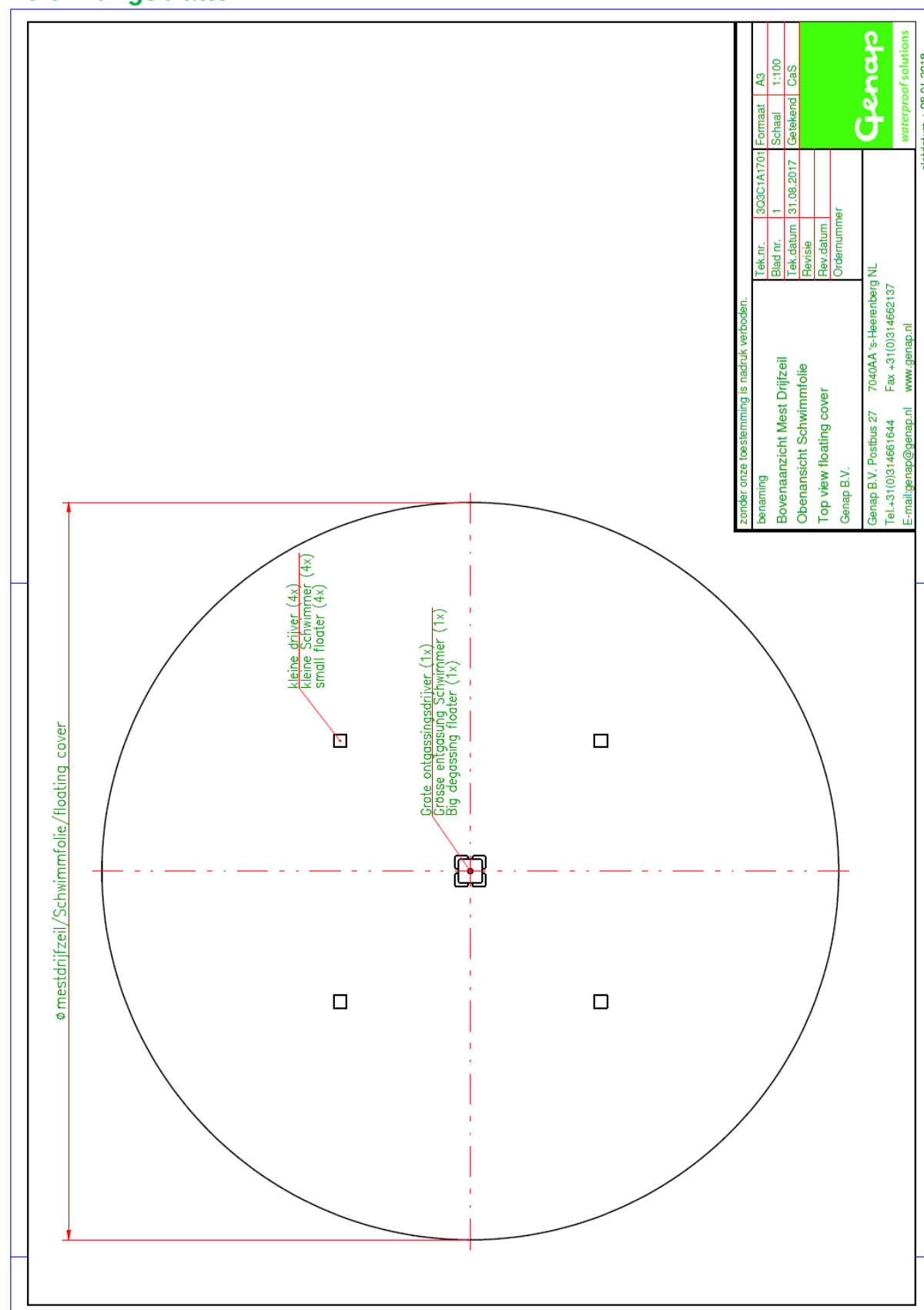
### Artikel 29 Entscheidung von Streitigkeiten

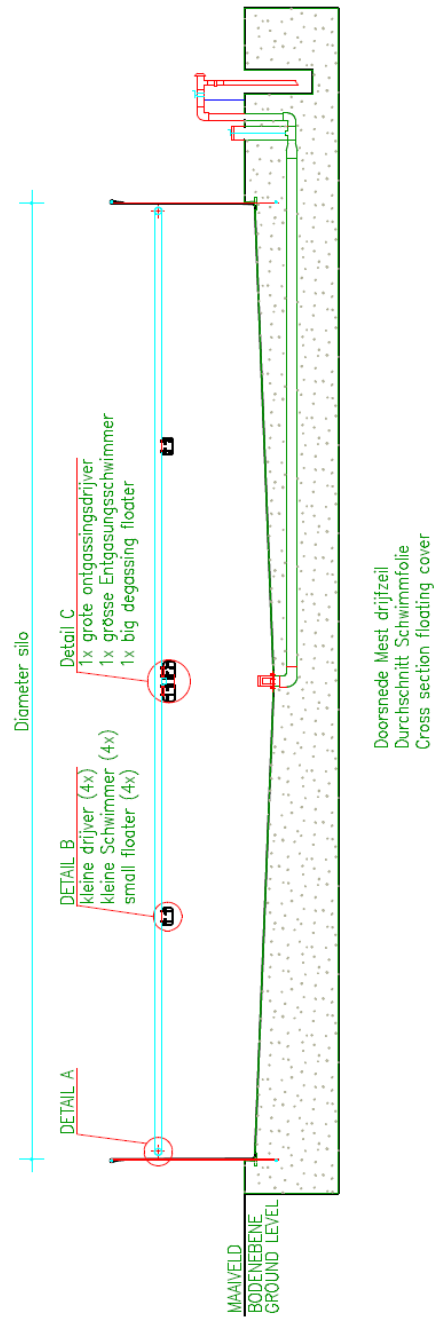
#### 29.1

Alle Streitigkeiten, auch solche, die nur von einer Partei als solche angesehen werden, die aufgrund des Vertrages oder aufgrund einer freibleibend erteilten technischen Beratung zwischen den Parteien entstehen, sind durch das nach dem Gesetz zuständige staatliche Gericht zu entscheiden. Nur Genap kann sich nach eigenem Ermessen dafür entscheiden, die vorgenannten Streitigkeiten unter Ausschluss der staatlichen Gerichte durch ein Schiedsgericht nach Maßgabe der Regelungen der Geschäftsordnung der Schiedskommission für das Baugewerbe entscheiden zu lassen, mit dem Wortlaut, den diese drei Monate vor dem Tag des Vertragsabschlusses hatte.

# 10 Anhänge

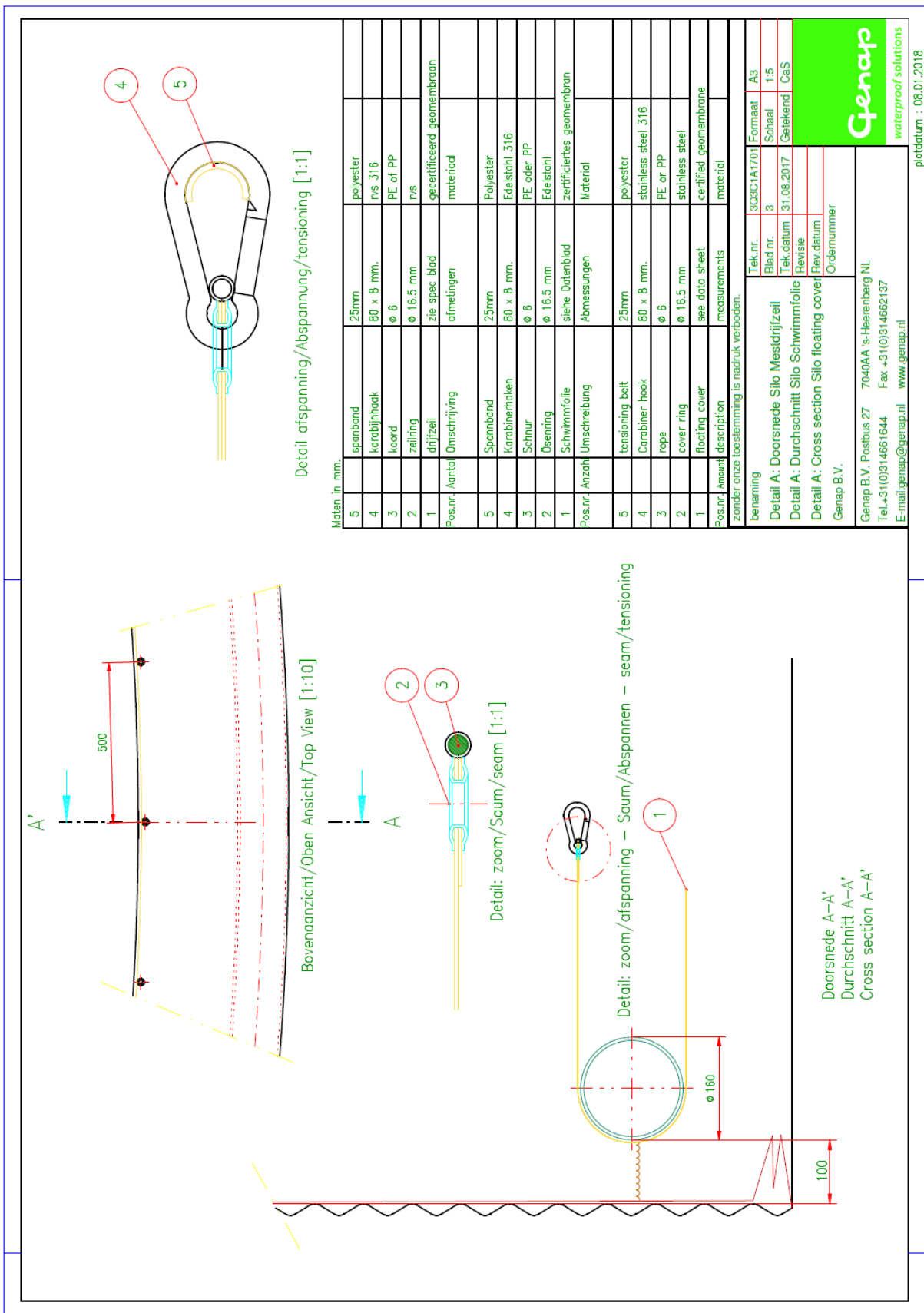
## Zeichnungsblätter

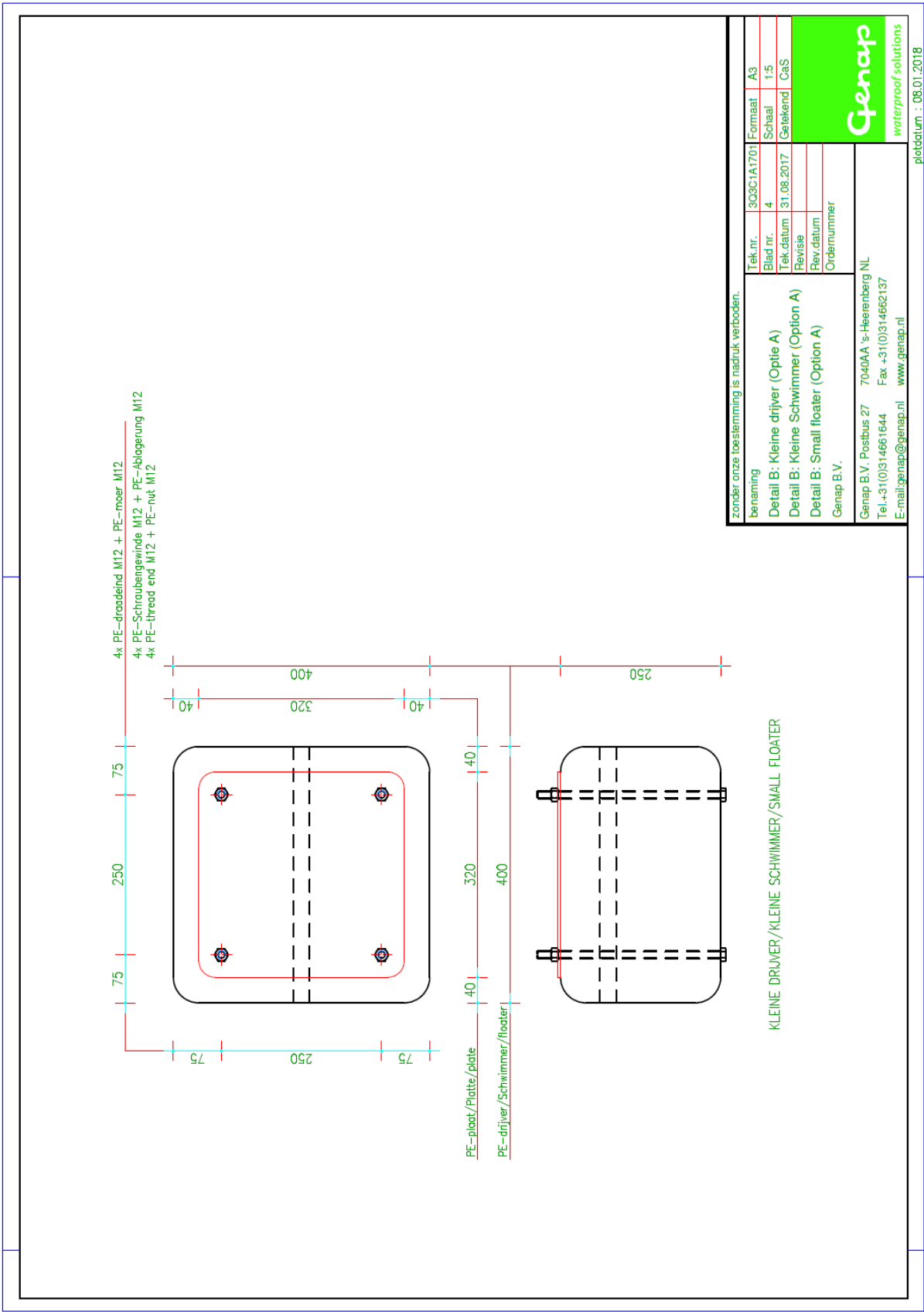




|                                                |                              |                                                                                                             |            |          |       |
|------------------------------------------------|------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|----------|-------|
| zonder onze toestemming is nadruk verboden.    |                              | Tek. nr.                                                                                                    | 303C1A1701 | Formaat  | A3    |
| benaming                                       | Doorsnede Drijfzeil Mestsilo | Blad nr.                                                                                                    | 2          | Schaal   | 1:100 |
|                                                | Durchschnitt Schwimmfolie    | Tek. datum                                                                                                  | 31.08.2017 | Getekend | CaS   |
|                                                | Cross section floating cover | Revisie                                                                                                     |            |          |       |
|                                                | Genap B.V.                   | Rev. datum                                                                                                  |            |          |       |
|                                                |                              | Ordernummer                                                                                                 |            |          |       |
| Genap B.V. Postbus 27 7040AA 's-Heerenberg NL  |                              | <br>waterproof solutions |            |          |       |
| Tel. +31 (0)31 466 1644 Fax +31 (0)31 466 2137 |                              |                                                                                                             |            |          |       |
| E-mail: genap@genap.nl www.genap.nl            |                              |                                                                                                             |            |          |       |

plottedatum : 08.01.2018

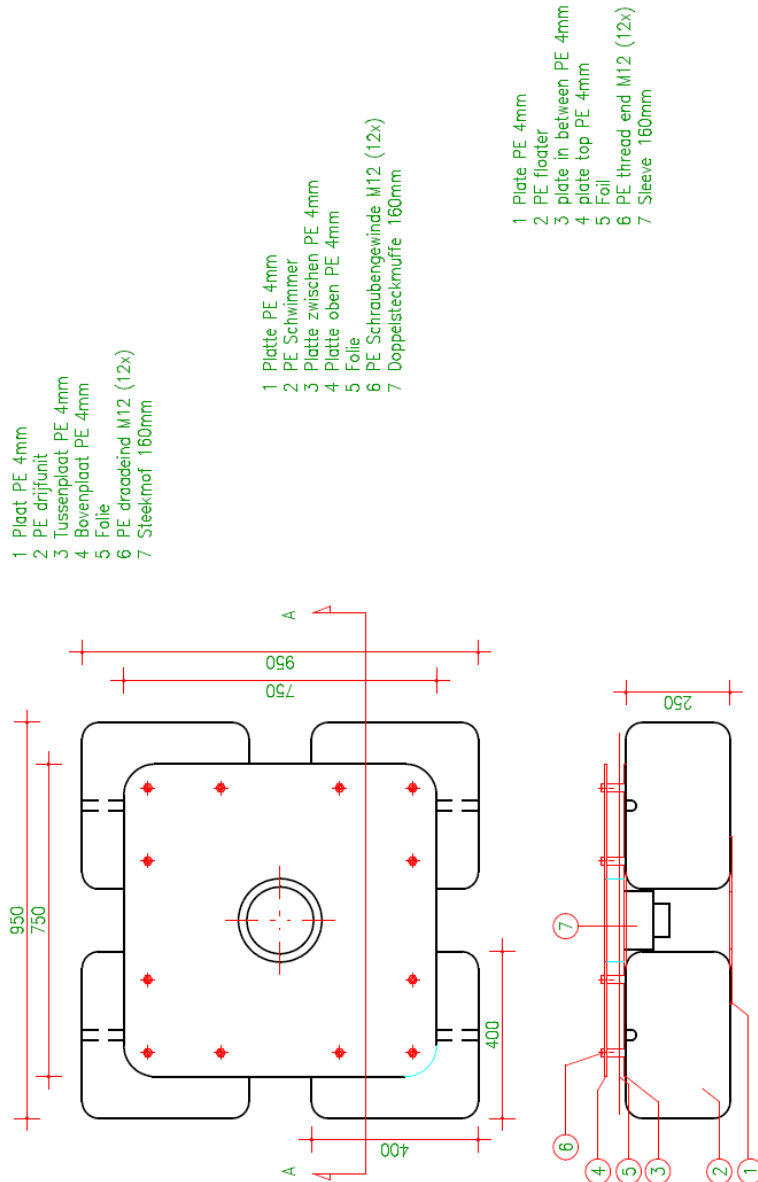






|                                       |  |                        |            |          |     |
|---------------------------------------|--|------------------------|------------|----------|-----|
| benaming                              |  | Tek.nr.                | 3Q3C1A1701 | Formaat  | A3  |
| Detail B: Kleine drijver (Optie B)    |  | Blad nr.               | 5          | Schaal   | 1:5 |
| Detail B: Kleine Schwimmer (Option B) |  | Tek.datum              | 31.08.2017 | Getekend | CaS |
| Detail B: small floater (Option B)    |  | Revisie                |            |          |     |
| Genap B.V.                            |  | Rev.datum              |            |          |     |
|                                       |  | Ordernummer            |            |          |     |
| Genap B.V. Postbus 27                 |  | 7040AA s-Heerenberg NL |            |          |     |
| Tel. +31(0)314661644                  |  | Fax +31(0)314662137    |            |          |     |
| E-mail:genap@genap.nl                 |  | www.genap.nl           |            |          |     |

plotdatum : 08.01.2018



Maten in mm.

Zonder onze toestemming is nadruk verboden.

|                                                                                                                                           |             |            |          |      |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|------------|----------|------|
| benaming                                                                                                                                  | Tek. nr.    | 30301A1701 | Formaat  | A3   |
| Detail C: Ontgassingsdrijver (Optie A)                                                                                                    | Blad nr.    | 6          | Schaal   | 1:10 |
| Detail C: Entgassingsschwimmer (Option A)                                                                                                 | Tek. datum  | 31.08.2017 | Getekend | CaS  |
| Detail C: Degassing floater (Option A)                                                                                                    | Revisie     |            |          |      |
| Genap B.V.                                                                                                                                | Rev. datum  |            |          |      |
|                                                                                                                                           | Ordernummer |            |          |      |
| <p>Genap B.V. Postbus 27 7040AA 's-Heerenberg NL<br/>Tel. +31(0)314661644 Fax +31(0)314662137<br/>E-mail: genap@genap.nl www.genap.nl</p> |             |            |          |      |

**Genap**

waterproof solutions

plotdatum : 08.01.2018

Doorsnede A-A  
Durchschnitt A-A  
Cross section A-A



**Einverständniserklärung/ Declaration of agreement /Akkoordverklaring/**

**Naam opdrachtgever / Name** : \_\_\_\_\_  
**Auftraggeber/ name customer**

**Projectnummer /Projektnummer** : \_\_\_\_\_  
**/ Project number**

**Montage van / Montage von** : **Mestbassin / Güllebecken / Slurry lagoon**  
**/ mounting of a**

Door ondertekening verklaart opdrachtgever de Handleiding te hebben ontvangen, akkoord te zijn met montage en wordt de garantie geactiveerd.

Mit der Unterzeichnung erklärt sich der Kunde der Gebrauchsinstruction erhalten zu haben, mit der Installation einverstanden ist und die Garantie aktiviert wird.

By signing the customer declares to have received the User manual, agrees with installation and is the Warranty activated.

**Bijzonderheden / Kommentare / Comments**

|  |
|--|
|  |
|  |
|  |
|  |
|  |
|  |
|  |
|  |
|  |
|  |

**Plaats / Ort / residence** : \_\_\_\_\_

**Datum / Datum / Date** : \_\_\_\_\_

**Handtekeningen / Unterschriften / Signatures**

**monteur / Mechaniker/ Mechanic :** \_\_\_\_\_ **opdrachtgever / Kunde / Customer:** \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_